

Schweizerische Gesandtschaft

SCHWEIZR. POLIT. DEPART.

Berlin, den 13 Januar 1897

15 JAN 1897

No

S 262

Confidentiel.

XVII - a - 1

Hochgeachteter Herr Bundespräsident!

Nachdem ich die Ihrer Depesche vom 6 d. Mts beigegebenen Akten betreffend die Angelegenheit mir einer gründlichen Prüfung unterzogen, beehre ich mich, Ihnen in Erledigung Ihres diesbezüglichen Auftrags nachstehend in aller Offenheit mitzutheilen, wie ich den Vorfall, welcher schliesslich zu dem Satisfaction-Begierden der Regierung von Uruguay geführt hat, als solchen beurtheile und wie diese Reklamation, nach meinem Dafürhalten, in der Folge am zweckmässigsten behandelt werden dürfte.

Bei diesen meinen Ausführungen unterscheide ich zwischen der Rechtslage des Falles und zwischen den Opportunitätsrücksichten, welche nach Ihrer Auffassung bei der weiteren Behandlung derselben maßgebend sein sollen.

I. Das der Gesandte mir durch

An das

seine

Schweizerische Politische Departement

Bern.



sein Verhalten auf dem Manöverfeld im Kanton Zürich Herrn Bundesrath Frey gegenüber sich eines schweren Verstoßes gegen die Amtstands-Pflichten schuldig gemacht hat, welche Mitglieder einer diplomatischen Mission gegenüber den Vertretern der Regierung, bei welcher sie accreditirt sind, zu erfüllen haben, ist so unbestreitbar erwiesen, daß hierüber kein Wort mehr zu verlieren ist. Ebenso unbestreitbar zutreffend ist das ihrerseits vertretene Kriterium, daß das Auftreten Nin's gegenüber Herrn Frey einen verletzenden Mangel an Amtstand und Respekt gegenüber dem hohen Bundesrath in toto involviert, denn, daß Nin, nachdem er schon über ein Jahr in Bern als Gesandter sich aufgehalten, die Qualification des Herrn Frey als Vertreter des Bundesrathes bei den Manövern nicht bekannt gewesen, hat so sehr das Gepräge einer Verlegenheits-Ausflucht, daß auch hierüber jeder Zweifel ohne Weiteres als ausgeschlossen betrachtet werden kann. Bei dieser Sachlage war für den Bundesrat die Möglichkeit des weiteren Verkehrs mit Nin selbstverständlich ausgeschlossen und würde auch sein Verlangen auf Abberufung Nin's von der Regierung von Uruguay ohne allen Zweifel als vollkommen

begründet
✓.

begründet anerkannt worden sein, wenn der Aufforderung des Herrn Frey an Nin, sich ihm vorzustellen, nicht die Exmittierung des letztern vom Manöverfeld gefolgt wäre, bzw. wenn Herr Frey sich vielmehr darauf beschränkt hätte, Nin während des weiteren Verlaufs der Manöver einfach zu ignorieren und nachher beim Bundesrat Beschwerde zu führen.

Damit komme ich auf ein Zwischenglied in der Verkettung der verschiedenen Momente des streitigen Vorfalls zu sprechen, welches ich von Anfang an, d. h. so bald ich überhaupt von dem Falle Nin Kenntnis erhielt, als unsere Situation der Regierung von Uruguay gegenüber empfindlich beeinträchtigend auffassen zu müssen glaubte.

Es ist ja leicht zu begreifen, daß das herausfordernde Benehmen Nin's Herrn Frey in hohem Maße verletzte und in eine Stimmung versetzte, welche ihn wünschen ließ, das Individuum und den Offizier in Civil Nin nicht mehr weiter vor und um sich zu sehen. Nin war aber nebenbei und trotz Allem doch der diplomatische Vertreter der Republik Uruguay bei der Eidgenossenschaft und mit Rücksicht hierauf kann es nicht auffallen, daß die Regierung von Uruguay dessen

Wegweisung
✓

Wegweisung von Manöverfeld so, wie dieselbe zur Ausführung gelangte, als eine inkorrekte, mit den völkerrechtlichen Grundsätzen betreffend die Immunität der Gesandten im Widerspruch stehende Maßregel beurtheilt.

Ungünstig fällt dieses Gravamen betreffend noch der weitere Umstand in's Gewicht, daß der Herr Bundespräsident in seiner Erwiderung auf die Beschwerdeschrift Nin's die Wegweisung Nin's durch Herrn Frey gutheist, bezw. die Beschwerde des ersten Namens des Bundesrates bedenkgungslos als unbegründet zurückweist.

Diese von Herrn Frey verfügte und durch den hohen Bundesrat nicht beanstandete Wegweisung des Nin vom Manöverfeld bildet nach meinem Dafürhalten den schwachen Punkt unserer Situation und ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich annehme, dass eine dritte und zwar gleichviel welche Staatsregierung, die sich successiv zu Schulden kommen ließ, uns Unrecht geben würde.

II. Was nun die Opportunitäts - Frage betrifft,

ob
✓

Ob es sich nicht für den Bundesrat empfehle, einen offenen Bruch mit der Regierung von Uruguay, wenn immer möglich, zu verhindern zu suchen, sotheile ich Ihre Auffassung, wonach diese Frage zu bejahen wäre, unbedingt und zwar, gleich Ihnen, mit Rücksicht auf die Folgen, welche ein Bruch für unsere im Staate Uruguay zahlreich niedergelassenen Landsleute haben könnte.

Dagegen bin ich nach reiflicher Prüfung der Situation und speciell auf Grund meiner oben dargelegten Auffassung betreffend die Rechtslage des Falles zu der bestimmten Ansicht gelangt, daß wir mit Factoren zu rechnen haben, welche den Weg einer schiedsgerichtlichen Austragung dieser Differenzen nicht als ratsam erscheinen lassen.

Vorerst glaube ich aus gewissen Aufserungen des Uruguayanschen Collegen des Herrn Rode', sowie auch überhaupt aus der Art und Weise, wie der Zwischenfall in Montevideo beurtheilt wird, den Schluss ziehen zu müssen, daß die Regierung von Uruguay eine europäische Regierung kann als Schiedsrichter anerkennen, sondern vielmehr hiefür entweder die Vereinigten Staaten

Oder
/.

Oder irgend eine central- oder süd-amerikanische Republik im Vorschlag bringen würde. Einem solchen überseesischen Schiedsgericht die Entscheidung anzuvertrauen, dürften aber wir kaum geneigt sein. Ich persönlich wenigstens würde denselben von vornherein kein Vertrauen entgegen - - bringen können, denn ich rechne mit dem Seitens der Regierung von Uruguay zu erwartenden, bei den überseesischen Regierungen von vorn herein gegen uns Stimmung machenden Kriterium, dem Vertreter einer europäischen Regierung gegenüber würde man sich nicht erlaubt haben, so vorzugehen, wie es mit Bezug auf Nin geschehen.

Doch, da liegt nicht der Hauptgrund meiner Bedenken gegen die Anrufung eines Schiedsgerichts.

Diese Bedenken beruhen vielmehr auf meiner oben näher motivierten Ansicht, daß auch eine europäische, zum Schiedsrichter aufgerufene Staatsregierung die Wegweisung Nin's vom Manöverfeld und die Gutheissung dieser Maßregel durch den Bundesrat als eine trotz des ungehörigen Verhaltens Nin's zu weitgehende und mit den Völkerrechtlichen Satzungen betreffend die Immunität der diplomatischen Vertreter fremder Staaten nicht vereinbare Represalie charakterisieren und demnach nach dieser

Richtung /

Richtung das Begehren der Regierung von Uruguay auf Genugthuung als begründet erklären dürfte. Einen solchen, den hohen Bundesrat in optima forma blosstellenden Schiedsspruch müßte ich um so mehr als bedenklich betrachten, als darüber, daß die Regierung von Uruguay und namentlich Mir persönlich für eine Bekanntgabe derselben im großen Style besorgt sein würden, ein Zweifel kaum bestehen kann.

Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen daher empfehlen, unter Verzichtleistung auf das Schiedsgerichtsprojekt, die Lösung des Falles vielmehr auf dem Wege der Weiterführung direkter Verhandlungen mit der Regierung von Uruguay zu suchen.

Auf die Frage der Opportunität einer Verständigung komme ich nicht mehr zurück. Ichtheile hierüber, wie schon bemerkt, Ihre Auffassung vollständig.

Natürlich wird aber eine solche Verständigung nur dadurch zu erreichen sein, daß auch von Seiten des hohen Bundesrates Concessions gemacht werden, dieses "Nachgeben" denke ich nur nun, befreie Belehrung vorbehalten, ungefähr wie folgt:

Man würde mutatis mutandis aufs Neue

Neue ausführen, der Bundesrath habe in dem fraglichen Verhalten Nin's gegenüber seinem Vertreter, Herrn Frey, eine ihm, dem Bundesrath in toto, also der obersten Landesbehörde willfahrene Beleidigung erblicken müssen; diese seine Auffassung sei allseits als unbedingt begründet anerkannt worden. Der Bundesrath zweifle nicht daran, daß auch die Regierung von Uruguay derselben beipflichten und mithin geneigt sein werde, den Zwischenfall in seinem ganzen Zusammenhange einer erneuerten wohlwollenden Prüfung zu unterziehen und mit ihm, dem Bundesrath, zu einer beide Theile befriedigenden Lösung Hand zu bieten.

Der Bundesrath lege ganz besonderen Werth darauf, die bisherigen vortrefflichen Beziehungen mit der Schwester-Republik Uruguay auch in der Folge aufrecht zu erhalten und zu fördern und es möge die dortige Regierung versichert sein, daß sowohl Herrn Frey, als ihm, Bundesrath, nichts ferner liegen könnte, als durch die gedachte Maßregel, bezw. durch deren Billigung den diplomatischen Vertreter Uruguays, als solchen, treffen zu wollen. Die Wegweisung Nin's habe ausschließlich dem Individuum Nin gegolten, welcher sich, wie er es selbst wiederholt geltend gemacht, als

Private
J.

Privat-Person und als Offizier in Civil zu den Manövern eingefunden habe.

Da jedoch die Regierung von Uruguay dieser Auffassung betreffend die Qualifikation des Herrn als Privat-Person nicht beizupflichten vermöge und vielmehr in der bemängelten Wegweisung derselben vom Manöverfeld eine in der Person des Vertreters von Uruguay ihr, der Regierung selbst, angethanen Beleidigung erblicke, erkläre der Bundesrat, um seinen ernsten Willen, zu einer Verständigung Hand zu bieten, erneuert zu bekunden, sich gerne bereit, ihr der Regierung von Uruguay über dieses specielle Vorkommnis, ^{d.h.} also über die Wegweisung Herrn's nachträglich sein Bedauern auszudrücken.

Diese Genußthnung könne der Bundesrat der Regierung von Uruguay jedoch nur als eine Conciliation von Regierung zu Regierung geben. Von der Person des Herrn Herrn ^{Herrn} Frey und dem Bundesrat in so brutaler Weise beleidigt habe, würde hiebei völlig Umgang genommen werden: Zu irgend einer Demarche Herrn Herrn persönlich und direkt gegenüber könnte der Bundesrat trotz seines aufrichtigen Wunsches, eine Verständigung herbeizuführen, unter keinen Umständen

siehe
J.

sich herbeilassen.

Wenn auch der hohe Bundesrath durch sein Einlenken in der angedeuteten Form im Grunde sich in Keiner Weise vergiebt, so wird er dasselbe trotzdem als eine recht unerwünschte Consequenz des leidigen Vorfalls empfinden. Ohne sein Entgegenkommen wäre aber bei der dermaligen Sachlage die Beilegung des Konfliktes kaum zu erzielen und so wird er eben den Interessen unserer in Uruguay niedergelassenen Landsleuten dieses sacrificio del intellettu nolens rotens bringen müssen.

Ich bitte Sie, der Redaction der vorstehenden Ausführungen keine weitere Beachtung zu schenken, sondern dieselben lediglich dahin aufzufassen, daß ich damit Skizzemärtig andeuten wollte, wie ich mir eine Verständigung auf dem Wege von Concessions unsererseits als thunlich und möglich denke.

Da ich, wie oben näher ausgeführt, die Ausrufung eines Schiedsgerichts nicht als ratsam anzuerkennen vermag, glaube ich die Eventualität der Wahl der deutschen Regierung als Schiedsrichter bis auf Weiteres füglich unbesprochen lassen zu können. Für den Fall jedoch, daß Sie hierauf zurückkommen

Tolten
J.

sollten, will ich immerhin bemerken, daß ich vor der Hand annehmen zu dürfen glaube, die konservative Regierung würde sich einem derartigen Antrage gegenüber nicht ablehnend verhalten.

Die Akten, welche Ihrer Depesche vom 6 d. Mts beigegeben waren, sende ich Ihnen beigeschlossen zurück. Da Sie mir dieselben per Briefpost zugestellt haben, mußte ich annehmen, Sie wünschen sie in gleicher Weise und nicht per Packetpost zurückzuerhalten.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident,
die Versicherung meiner ausgesuchten Hochachtung.

Ihr ergebenerter

1 Dossier.

